



Inhaltsverzeichnis

Seite

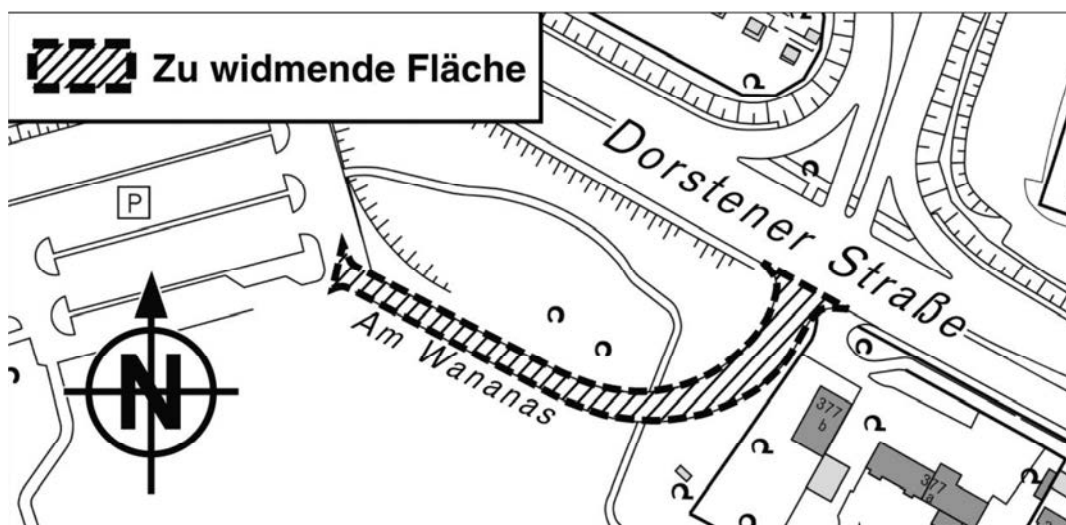
Widmung der Straße „Am Wananas“	2
Antrag der Emschergenossenschaft auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser	3
Öffentliche Zustellung an Vasile-Ovidiu Oita	4

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne

Widmung der Straße Am Wananas

Hiermit wird die im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellte Straße Am Wananas gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) als Gemeindestraße gewidmet. Der Bereich wird unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herne.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr, insbesondere zu den Voraussetzungen und Verfahrensregelungen, sind auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.justiz.nrw.de abrufbar. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.herne.de → Rathaus und Finanzen → Amtsblatt veröffentlicht.

Herne, den 3. August 2016

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne

Antrag der Emschergenossenschaft, Essen, auf Erteilung einer Erlaubnis zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser im Rahmen des Baus der Regenwasserbehandlungsanlagen am Ostbach in Herne-Baukau

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), eine Erlaubnis für eine vorübergehende Grundwasserentnahme und –einleitung, in den Ostbach im Rahmen des Baus von Regenwasserbehandlungsanlagen beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme zur Entnahme, zum Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 bis weniger als 500.000 m³, und damit um ein Vorhaben gemäß der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), und § 3c UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit erforderlich ist.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die zeitlich auf den Bau der Regenwasserbehandlungsanlagen beschränkte Grundwasserentnahmen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Insbesondere befinden sich im Wirkraum des Vorhabens keine grundwassergeprägten Ökotope.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung des Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2015, nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Herne, den 19.August 2016

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

Öffentliche Zustellung

Für

Herrn Vasile-Ovidiu Oita, * 11.09.1984 in Mun. Patarlagele Bz Jud. Buzau, zuletzt wohnhaft und gemeldet Corneliusstr. 55, 44653 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 8, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 17.08.2016, Aktenzeichen 24/5-Go.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 8:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 17.08.2016